

1. Definitionen

Die folgenden in Grossbuchstaben geschriebenen Begriffe haben in diesen Bedingungen die folgende Bedeutung:

"Barentz" oder **"Lieferant"** ist die Barentz-Sander AG (Handelsregisternummer CHE-106.902.924), eine Aktiengesellschaft mit Sitz an der Hinterbergstrasse 18, 6312 Steinhausen, Schweiz, und die mit ihr verbundenen Unternehmen;

"Bedingungen" bezeichnet diese allgemeinen Verkaufsbedingungen;

"Kunde" bezeichnet die Gesellschaft, das die Produkte und/oder Dienstleistungen vom Lieferanten kauft;

"Vertrag" bezeichnet jeden Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Kunden über den Verkauf bzw. Kauf von Produkten und/oder Dienstleistungen. Der Vertrag umfasst diese Bedingungen und alle darin erwähnten Anhänge oder Dokumente;

"Vertragsparteien" bezeichnet Lieferant und Kunde gemeinsam;

"Produkte" bezeichnet die Produkte, die der Lieferant dem Kunden gemäss Vertrag zu liefern hat;

"Dienstleistungen" bezeichnet die vom Lieferanten erbrachten Dienstleistungen, wie im Vertrag festgelegt;

"Arbeitstage" bezeichnet alle Tage, die keine Samstag, Sonntage oder Feiertage in der Schweiz sind.

2. Anwendbarkeit und Angebote

2.1 Diese Bedingungen gelten für alle Angebote, Offerten, Lieferungen, Tätigkeiten und Verträge im weitesten Sinne des Wortes, bei denen der Lieferant als Verkäufer oder Lieferant auftritt, unter Ausschluss aller anderen Bestimmungen oder Bedingungen, die vom Kunden vorgelegt werden oder die sich aus dem Handel, dem Brauch, der Praxis, dem Geschäftsgang oder dem Gesetz ergeben. Durch die Erteilung eines Auftrags verzichtet der Kunde auf seine Einkaufsbedingungen. Der Lieferant lehnt die Anwendbarkeit solcher Einkaufsbedingungen ausdrücklich ab.

2.2 Diese Bedingungen gelten zwischen dem Kunden und dem/den jeweiligen Lieferanten, wie im Vertrag angegeben.

2.3 Die Bestellung des Kunden stellt ein unwiderrufliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags auf der Grundlage der Bedingungen dar. Eine Bestellung ist für den Lieferanten erst dann verbindlich, wenn sie schriftlich angenommen wurde oder, falls dies nicht der Fall ist, wenn der Lieferant die Lieferung der in der Bestellung genannten Produkte abgeschlossen hat. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, eine Bestellung anzunehmen, und die Annahme einer Bestellung durch den Lieferanten kann davon abhängig gemacht werden, dass der Lieferant von der Kreditwürdigkeit des Kunden zufriedengestellt ist.

3. Preise und Bezahlung

3.1 Die vom Lieferanten angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und sonstiger Steuern und basieren auf der Lieferung gemäss den vereinbarten Incoterms.

3.2 Die in der "Preisangabe" und dem "Angebot" oder ähnlichen Dokumenten des Lieferanten angegebenen Preise sind unverbindlich und gelten 14 Tage ab dem Ausstellungsdatum. Wenn der Lieferant ein Angebot schriftlich bestätigt und daraufhin ein Vertrag geschlossen wird, sind die vereinbarten Preise verbindlich. Der Lieferant kann jedoch (nach eigenem Ermessen zu jedem Zeitpunkt vor der Lieferung der Produkte oder der Erbringung der Dienstleistungen) den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger

Wirkung durch schriftliche Mitteilung kündigen. Zu diesen wichtigen Gründen gehören unter anderem Faktoren, auf die der Lieferant keinen Einfluss hat, wie z. B. erhebliche Wechselkurschwankungen, erhebliche Erhöhungen von Steuern und Abgaben sowie erhebliche Erhöhungen von Arbeits-, Lieferketten-, Waren-, Produkt- und sonstigen Kosten. Dem Kunden stehen infolge dieser Kündigung keine Schadensersatzansprüche jeglicher Art oder ähnliche Ansprüche zu. Im Zusammenhang mit einer solchen Kündigung kann der Lieferant dem Kunden durch schriftliche Mitteilung (postalisch oder via E-Mail) anbieten, den Vertrag zu anderen Preisen und/oder Bedingungen abzuschliessen. **Wenn der Kunde nicht innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt einer solchen Mitteilung schriftlich (postalisch oder via E-Mail) widerspricht, wird der Vertrag zu diesen geänderten Preisen und/oder Bedingungen geschlossen.**

3.3. Die Zahlung hat ohne Verrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum und in der Währung zu erfolgen, in der die Produkte oder Dienstleistungen in Rechnung gestellt wurden, und an das Unternehmen des Lieferanten, von dem sie in Rechnung gestellt wurden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Kunde von Rechts wegen in Verzug. **In diesem Fall schuldet der Kunde dem Lieferanten, ohne dass eine vorherige Inverzugsetzung erforderlich ist, jährliche Zinsen in Höhe des Euribor (wobei ein negativer Euribor als Null gilt) zuzüglich 8 %**, berechnet ab dem Tag, an dem die Zahlung fällig war, bis einschliesslich zum Tag der endgültigen Zahlung.

3.4 Bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung durch den Kunden **hat der Kunde dem Lieferanten Inkassokosten in Höhe von 15 % des ausstehenden Betrags, mindestens jedoch EUR 250, sowie die Prozesskosten zu zahlen.**

4. Lieferung der Produkte und Eigentumsvorbehalt

4.1 Sofern nicht anders vereinbart, liefert der Lieferant die Produkte CIP (Incoterms 2020). Angegebene Lieferfristen und -termine sind nur Schätzungen und können nicht als strikte Frist angesehen werden. Der Lieferant wird sich nach besten Kräften bemühen, die vereinbarten Lieferfristen und -termine einzuhalten; eine **Überschreitung dieser Fristen oder Termine um weniger als (i) 20 Arbeitstage, wenn die Produkte aus Europa stammen, oder (ii) 30 Arbeitstage, wenn die Produkte nicht aus Europa stammen, gilt jedoch nicht als Verzug und berechtigt nicht zum Ersatz von Verlusten oder Schäden, die dem Kunden oder Dritten entstehen.** Bei Lieferverzögerungen von mehr als der vorgenannten Anzahl von Arbeitstagen, die dem Lieferanten zuzuschreiben sind, ist die Haftung des Lieferanten für Schäden jederzeit auf maximal 2,5% des Nettorechnungsbetrags (ohne MWST) der verspäteten Produkte beschränkt und unterliegt Ziffer 7.

4.2 Nimmt der Kunde die Produkte nicht ab, kann der Lieferant sie auf Risiko und Rechnung des Kunden lagern.

4.3 **Der Lieferant behält sich das Recht vor, bis zu 5 Prozent (nach oben oder unten) von der vereinbarten Menge der zu liefernden Produkte abzuweichen; in diesem Fall wird die tatsächlich gelieferte Menge in Rechnung gestellt.** Die Produkte können in Teilmengen geliefert und in Rechnung gestellt werden.

4.4 Wenn der Kunde zu irgendeinem Zeitpunkt mit der Zahlung eines dem Lieferanten geschuldeten Betrages in Verzug ist oder gegen einen Vertrag verstösst, ist der Lieferant berechtigt: (a) vom Kunden die Herausgabe aller Produkte zu verlangen, mit deren Zahlung der Kunde in Verzug ist; und/oder (b) der

Lieferant kann die Erfüllung des Vertrages und/oder der Bestellung bis zur vollständigen Bezahlung aussetzen, ohne dass der Kunde dafür eine Entschädigung erhält.

4.5 Der Kunde ist verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich zu informieren, wenn die Produkte gepfändet werden, und den Pfändungsgläubiger unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, dass der Lieferant einen Herausgabeanspruch an den gepfändeten Produkten hat.

5. Produktbezogene Gewährleistung und Mängelrügen

5.1 Der Lieferant stellt sicher (vorbehaltlich der anderen Bestimmungen dieser Bedingungen), dass die Produkte bei der Lieferung nicht beschädigt sind und im Wesentlichen den schriftlichen Spezifikationen des Lieferanten entsprechen. Der Lieferant übernimmt keine weitere ausdrückliche oder stillschweigende, gesetzliche oder sonstige Gewährleistung für die Produkte, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die stillschweigende Gewährleistung der Eignung für einen bestimmten Zweck oder der Marktgängigkeit oder der aus der Verwendung der Produkte zu erzielende Ergebnisse. Der Kunde ist nicht berechtigt, Mängelansprüche geltend zu machen, wenn eine nur unerhebliche Abweichung von der Spezifikation und/oder eine unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit vorliegt.

5.2 Der Kunde ist verantwortlich und übernimmt alle Risiken und die Haftung für (i) alle Folgen, die durch die Verarbeitung oder Verwendung der Produkte erzielt werden; (ii) die Sicherstellung, dass die Produkte für den/die Zweck(e) und die Anwendungen, für die der Kunde sie zu verwenden beabsichtigt, geeignet und von angemessener Qualität in Bezug auf eine solche Verwendung sind (ob in oder in Verbindung mit anderen Produkten oder allein); (iii) den Wahrheitsgehalt und die Genauigkeit des Marketings und der Werbung des Kunden in Bezug auf die Produkte oder ein Produkt des Kunden, in dem die Produkte verarbeitet wurden; (iv) die Einholung staatlicher oder behördlicher Genehmigungen, Gesundheits-, Sicherheits-, Umwelt- oder sonstiger Genehmigungen in Bezug auf die Produkte; (v) für alle Verluste oder Schäden, die sich aus der Handhabung, der Verwendung oder dem Missbrauch der Produkte durch den Kunden ergeben; und (vi) die Sicherstellung, dass die Produkte (und ihre Verarbeitung, Verwendung oder ihr Verkauf oder Waren, mit denen sie verbunden oder vermischt oder aus ihnen hergestellt sind) alle geltenden Gesetze und Vorschriften in den Gebieten einhalten, in denen der Kunde die Produkte oder Waren, mit denen sie verbunden oder vermischt oder aus ihnen hergestellt sind, verarbeitet, verwendet oder verkauft.

5.3 Der Kunde erklärt, dass er mit der Qualität der ihm gelieferten Produkte und mit allen gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf die Produkte, an die er gebunden ist, vertraut ist. Der Kunde wird die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und die Anweisungen des Lieferanten, falls vorhanden, in Bezug auf die Handhabung der Produkte strikt beachten.

5.4 Unmittelbar nach Erhalt wird der Kunde die Produkte auf offensichtliche Mängel oder Defekte prüfen. Bei einer solchen Prüfung entdeckte Mängel sind unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Erhalt, dem Lieferanten mitzuteilen. Darüber hinaus muss der Kunde alle Produkte sorgfältig prüfen, bevor er sie verarbeitet, benutzt oder verkauft, in jedem Fall aber innerhalb von zwei (2) Monaten nach Erhalt der Produkte. Wenn ein Mangel entdeckt wird, muss der Kunde den

Lieferanten innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach der Entdeckung informieren. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung der Produkte nicht entdeckt werden konnten, sind dem Lieferanten innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Entdeckung, spätestens jedoch vier (4) Monate nach Erhalt der Produkte mitzuteilen.

5.5 Alle Mitteilungen haben schriftlich zu erfolgen und müssen alle relevanten Details enthalten. Wenn eine Mängelrüge nicht in Übereinstimmung mit oder bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen gemäss dieser Ziffer 5 dem Lieferanten gemeldet wurde, gelten die Produkte als angenommen und der Lieferant haftet nicht für etwaige (angebliche) Mängel, Defizite oder Abweichungen.

5.6 Wenn ein Mangel an den Produkten festgestellt wird, darf der Kunde die Produkte nicht verarbeiten, verwenden oder verkaufen. Wenn eine gemäss Ziffer 5 eingereichte Mängelrüge berechtigt ist, wird der Lieferant:

5.6.1 nach eigenem Ermessen entweder (i) den Mangel oder das Versagen der Produkte beheben, (ii) die Produkte durch vertragskonforme Produkte ersetzen oder (iii) dem Kunden eine Gutschrift über den gesamten oder einen Teil des Preises für diese Produkte ausstellen und die betreffenden Produkte zurücknehmen; oder

5.6.2 im Falle von Mängeln, die nicht durch eine sorgfältige Prüfung der Produkte entdeckt wurden und die nach der Verarbeitung der Produkte entdeckt wurden, den Verlust und Schaden des Kunden zu ersetzen, vorbehaltlich Ziffer 7.

Die Erfüllung einer der oben genannten Optionen stellt das einzige Rechtsmittel für die Haftung des Lieferanten im Rahmen dieser Gewährleistung dar.

5.7 Jede unbegründete Rücksendung von Produkten geht zu Lasten und auf Risiko des Kunden. Rücksendungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten zulässig.

5.8 Ist ein Mangel die Folge einer Nichteinhaltung bestimmter Instruktionen durch den Kunden und/oder eines natürlichen Verschleisses aufgrund der stofflichen Beschaffenheit und/oder einer Verarbeitung durch den Kunden oder einen Dritten und/oder einer sonstigen Nichteinhaltung von Anweisungen des Lieferanten durch den Kunden, haftet der Lieferant nicht.

6. Geltende Bestimmungen für Dienstleistungen

6.1 Angegebene Lieferfristen und -termine sind nur Schätzungen und können nicht als strikte Frist oder Verfalltag angesehen werden. Der Lieferant wird sich in angemessener Weise bemühen, die vereinbarten Lieferfristen einzuhalten; eine Überschreitung dieser Fristen oder Termine um weniger als 20 Arbeitstage gilt jedoch nicht als Verzug und gibt keinen Anspruch auf Ersatz des vom Kunden oder von Dritten erlittenen Schadens. Bei Lieferverzögerungen von mehr als der vorgenannten Anzahl von Arbeitstagen, die dem Lieferanten zuzuschreiben sind, ist die Haftung des Lieferanten für Schäden jederzeit auf maximal 2,5 % des Nettorechnungsbetrags (ohne MWST) der verspäteten Dienstleistungen beschränkt und unterliegt Ziffer 7.

6.2 Der Lieferant garantiert, dass die Dienstleistungen im Wesentlichen mit den vom Lieferanten bereitgestellten schriftlichen Spezifikationen übereinstimmen. Der Lieferant übernimmt keine weitere ausdrückliche oder stillschweigende, gesetzliche oder sonstige Gewährleistung für die Dienstleistungen, einschliesslich aber nicht beschränkt auf die aus den Dienstleistungen zu erzielenden Ergebnisse. Der Kunde ist nicht berechtigt,

GENERAL SALES CONDITIONS FOR BARENTZ SANDER

Mängelansprüche in Bezug auf die Dienstleistungen geltend zu machen, wenn nur eine geringfügige Abweichung von der Spezifikation vorliegt. Der Kunde hat die Dienstleistungen unverzüglich nach Erbringung der Dienstleistungen durch den Lieferanten auf offensichtliche Mängel oder Fehler zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind dem Lieferanten unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Erbringung der Dienstleistungen zu melden. Versteckte Mängel sind dem Lieferanten innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch vier (4) Monate nach dem Datum der Erbringung der Dienstleistungen mitzuteilen.

6.3 Alle Mitteilungen haben schriftlich zu erfolgen und müssen alle relevanten Details enthalten. Wenn eine Mängelrüge dem Lieferanten nicht in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen in dieser Ziffer 6 mitgeteilt wurde, gelten die Dienstleistungen als angenommen und der Lieferant haftet nicht für (angebliche) Mängel, Defizite oder Abweichungen.

6.4 Falls die Dienstleistungen nicht der in Ziffer 6.2 beschriebenen Gewährleistung entsprechen, beschränkt sich die Haftung des Lieferanten nach seiner Wahl auf: (i) die Wiederholung des betreffenden Teils der Dienstleistungen ohne zusätzliche Kosten; oder (ii) die Rückzahlung des für diese Dienstleistungen bezahlten Betrags. Wenn die nicht konformen Dienstleistungen aus dem Mischen von Zutaten bestanden, die der Kunde dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hat, und wenn es nicht möglich ist, den Mangel zu beheben und das Endprodukt folglich nicht den in der Schweiz geltenden Gesetzen entspricht, dann muss der Lieferant, zusätzlich zu (i) oder (ii) und vorbehaltlich von Ziffer 7, die Kosten für diese Zutaten ersetzen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Wandlung oder Aufhebung des Vertrages.

7. Haftung

7.1 Die Haftung des Lieferanten, unabhängig davon, ob sie auf Vertragsbruch, unerlaubter Handlung (einschliesslich Fahrlässigkeit), Verletzung gesetzlicher Pflichten, falscher Darstellung oder anderweitig beruht, ist auf angemessene Verluste und Schäden beschränkt, die eine direkte Folge des schadensverursachenden Ereignisses sind, und auf einen maximalen Gesamtbetrag in Höhe des zweifachen Nettorechnungsbetrags (ohne MWST) der Produkte und/oder Dienstleistungen, auf die sich diese Haftung bezieht, pro Ereignis oder einer Reihe von Ereignissen mit derselben Ursache, vorbehaltlich eines Höchstbetrags von insgesamt EUR 500'000 während der Laufzeit des Vertrags.

7.2 Die Haftung des Lieferanten, sei es aufgrund von Vertragsbruch, unerlaubter Handlung (einschliesslich Fahrlässigkeit), Verletzung gesetzlicher Pflichten, falscher Darstellung oder anderweitig, für immaterielle Schäden, Strafen, Umweltschäden, Schäden infolge der Haftung des Kunden gegenüber Dritten, die über die in diesen Bedingungen enthaltenen Haftungsgrenzen des Lieferanten hinausgehen, sowie für indirekte Schäden und/oder Folgeschäden (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Einkommens- oder Gewinnverluste, Verlust von Goodwill, Verträgen oder Kunden, Verlust erwarteter Einsparungen), wird ausdrücklich ausgeschlossen.

7.3 Ungeachtet der Ziffern 5 und 6 erlöschen alle eventuellen Rechtsansprüche des Kunden in Bezug auf die angebliche Haftung des Lieferanten, wenn der Lieferant nicht innerhalb von vier (4) Monaten nach der Lieferung der Produkte/der Erbringung der Dienstleistungen davon in Kenntnis gesetzt wird oder

wenn der Kunde den Lieferanten zwar innerhalb von vier (4) Monaten in Kenntnis setzt, aber nicht innerhalb eines (1) Jahres nach der Lieferung der Produkte/der Erbringung der Dienstleistungen ein Gerichtsverfahren gegen den Lieferanten einleitet. 7.4 Nichts in diesen Bedingungen schränkt die Haftung des Lieferanten ein oder schliesst sie aus für (i) Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit des Lieferanten oder seiner leitenden Angestellten, (ii) Betrug, (iii) Tod oder Personenschäden, die durch den Lieferanten verursacht wurden, oder (iv) jede andere Angelegenheit, in Bezug auf die es für den Lieferanten ungesetzlich wäre, seine Haftung auszuschliessen oder zu beschränken.

8. Beendigung und Aussetzung

8.1 Wenn der Kunde eine seiner Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nicht (ordnungsgemäss oder rechtzeitig) erfüllt, befindet er sich in Verzug und der Lieferant ist berechtigt, ohne Inverzugsetzung den Vertrag und alle anderen noch nicht abgeschlossenen Verträge entweder auszusetzen oder zu kündigen, unbeschadet der weiteren Rechte des Lieferanten, die sich aus irgendeinem Vertrag und/oder dem geltenden Recht ergeben.

8.2 Im Falle eines (beantragten) Konkurses oder der Aussetzung der Zahlungen einer Vertragspartei an ihre Gläubiger ist die andere Vertragspartei berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne jegliche Entschädigung zu kündigen.

9. Höhere Gewalt

9.1 Im Falle höherer Gewalt auf Seiten des Lieferanten kann der Lieferant entweder (i) den Vertrag ganz oder teilweise kündigen oder (ii) die Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise bis zur Beendigung der höheren Gewalt aussetzen, ohne dass der Lieferant für einen durch die Kündigung oder Aussetzung verursachten Schaden haftet. Wenn der Lieferant infolge höherer Gewalt nur eine Teillieferung vornehmen kann, ist er dazu berechtigt. Unter "**Höherer Gewalt**" werden Umstände verstanden, die so beschaffen sind, dass die Ausführung eines Vertrages unmöglich oder übermässig beschwerlich und/oder unverhältnismässig kostspielig wird, so dass die Erfüllung des Vertrages vom Lieferanten billigerweise nicht mehr oder nicht sofort verlangt werden kann. Unter höherer Gewalt wird in jedem Fall - ohne Einschränkung - Folgendes verstanden: Streik, Aussperrung/Streik, Brand, extreme Wetterverhältnisse, Pandemie oder Epidemie, Verkehrsbehinderung, Rohstoff-, Material-, Brennstoff- oder Arbeitskräftemangel, Mobilisierung, Krieg, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen und/oder staatliche Massnahmen, die die Erfüllung des Vertrages durch den Lieferanten verhindern oder erschweren. Höhere Gewalt, die sich auf Lieferanten oder Unterlieferanten des Lieferanten auswirkt, gilt als höhere Gewalt, die den Lieferanten betrifft.

9.2 Der Kunde hat das Recht, den Vertrag im Falle höherer Gewalt des Lieferanten ganz oder teilweise zu kündigen, wenn (i) der Kunde nachweisen kann, dass die rechtzeitige Erfüllung für ihn in seinem Betrieb unerlässlich ist, und (ii) die Situation höherer Gewalt voraussichtlich nicht innerhalb von 60 Tagen beendet sein wird, ohne dass der Kunde für einen durch die Kündigung verursachten Verlust oder Schaden haftet.

10. Geistiges Eigentum

10.1 Alle geistigen Eigentumsrechte, Geschäftsgeheimnisse und sonstigen Eigentumsrechte, die an den Produkten oder Dienstleistungen und allen Mustern und Marketingmaterialien bestehen, sowie alle technischen, geschäftlichen oder ähnlichen

Informationen (einschliesslich aller Rezepte, Entwürfe, Dokumente und sonstiger Materialien in Bezug auf die Produkte oder Dienstleistungen und die Marketingmaterialien) sind und bleiben ausschliessliches Eigentum des Lieferanten, seiner Eigentümer oder seiner Lizenzgeber.

10.2 Soweit die Produkte nach den vom Kunden erhaltenen Zeichnungen, Modellen, Mustern, Spezifikationen oder sonstigen Anweisungen im weitesten Sinne des Wortes herzustellen bzw. die Dienstleistungen zu erbringen sind, wird der Kunde den Lieferanten gegen alle Verbindlichkeiten, Kosten, Ausgaben, Schäden und Verluste verteidigen und/oder schadlos halten, die dem Lieferanten im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter (i) aufgrund der tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von geistigen Eigentumsrechten oder sonstigen Rechten Dritter durch die Herstellung und/oder Lieferung dieser Produkte und/oder die Erbringung der Dienstleistungen und (ii) aufgrund von Produkthaftung, entstehen oder entstehen könnten. Wenn ein Dritter gegen die Herstellung und/oder Lieferung der genannten Produkte und/oder die Erbringung der genannten Dienstleistungen aufgrund eines behaupteten Rechts Einspruch erhebt, ist der Lieferant vorbehaltlos berechtigt, die Herstellung und/oder Lieferung der Produkte und/oder die Erbringung der Dienstleistungen sofort einzustellen und eine Entschädigung für die entstandenen Kosten zu verlangen, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gegenüber dem Kunden und ohne dass der Lieferant gegenüber dem Kunden in irgendeiner Weise haftbar ist.

11. Personenbezogene Daten

11.1 Jede Vertragspartei hält die geltenden Vorschriften ein, insbesondere (falls anwendbar) die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ("DSGVO") und das schweizerische Bundesgesetz über den Datenschutz ("DSG"), wenn sie Informationen über eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person ("**personenbezogene Daten**") verarbeitet.

11.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass der Lieferant bei der Erfüllung des Vertrages als Datenverantwortlicher personenbezogene Daten zum Zweck der Ausführung der Bestellungen des Kunden verarbeiten darf. Personenbezogene Daten werden auch aufbewahrt, um gesetzlichen und behördlichen Verpflichtungen nachzukommen. Personenbezogene Daten werden so lange aufbewahrt, wie es für die Ausführung des Vertrages erforderlich ist. Der Lieferant wendet geeignete technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz vor unbefugtem Zugriff auf die personenbezogenen Daten des Kunden an.

11.3 Der Zugang zu den persönlichen Daten des Kunden ist streng auf die Mitarbeiter des Lieferanten beschränkt, soweit dies erforderlich ist (Bedarfsprinzip).

11.4 Muss eine Vertragspartei personenbezogene Daten in Länder ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz übermitteln, so ergreift die andere Vertragspartei geeignete Schutzmassnahmen gemäss den geltenden Datenschutzvorschriften.

11.5 In Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften haben der Kunde und/oder seine Mitarbeiter das Recht auf Zugang, Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Übertragbarkeit ihrer

GENERAL SALES CONDITIONS FOR BARENTZ SANDER

personenbezogenen Daten sowie das Recht, der Verarbeitung zu widersprechen und das Recht, über automatisierte Entscheidungsprozesse informiert zu werden und diesen nicht unterworfen zu sein.

11.6 Weitere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Lieferanten finden Sie in der Datenschutzerklärung des Lieferanten, die Sie unter folgender Adresse abrufen können: <https://www.barentz.com/privacy-statement/>.

12. Vertraulichkeit

Der Kunde erkennt an, dass er während der Verhandlung und Ausführung des Vertrages mit vertraulichen oder geschützten Informationen des Lieferanten in Berührung kommen kann. Dazu können unter anderem, aber nicht beschränkt darauf, Daten gehören, die sich auf den Geschäftsbetrieb des Lieferanten, finanzielle Einzelheiten, Preisgestaltung, Zahlungsbedingungen, Produkte, Produktions- oder Verarbeitungsmethoden, Innovationen, Geschäftsgeheimnisse, Fachwissen, Rezepte, Rezepturen, Personal, Kunden, potentielle Kunden und Lieferanten beziehen, unabhängig davon, ob sie ausdrücklich als "vertrauliche Informationen" bezeichnet werden. Der Kunde verpflichtet sich, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um alle diese vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie ausschliesslich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Lieferanten zu verwenden und sie nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dies ist nach zwingendem, anwendbarem Recht erforderlich; in diesem Fall muss der Kunde den Lieferanten vor der Weitergabe dieser vertraulichen Informationen informieren. Nach Beendigung des Vertrags ist es dem Kunden untersagt, diese vertraulichen Informationen weiter zu verwenden.

13. Sonstiges

13.1 Alle Vereinbarungen sind bindend für und kommen den Vertragsparteien dieser Vereinbarungen sowie deren jeweiligen verbundenen Unternehmen und Nachfolgern zugute. Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten abtreten oder übertragen.

13.2 Die Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung des Vertrages berührt nicht die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen und Rechte. Die ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmungen sind durch entsprechende gültige und durchsetzbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem Inhalt und der Bedeutung der ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmungen sowie der Absicht der Vertragsparteien wirtschaftlich am besten entsprechen.

13.3 Der Kunde darf während der Laufzeit des Vertrages und für zwölf (12) Monate nach dessen Beendigung weder direkt noch indirekt Lieferanten des Lieferanten abwerben oder dazu veranlassen oder versuchen, sie dazu zu veranlassen, ihre Beziehung zum Lieferanten zu beenden, noch darf der Kunde in solche Beziehungen eingreifen oder sie stören (oder versuchen, einzugreifen oder zu stören).

13.4 Der Kunde hält alle Gesetze und Vorschriften zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung, zur Bekämpfung der Geldwäscherei, zur Exportkontrolle und zu Wirtschaftssanktionen in allen Rechtsordnungen, in denen er tätig ist, ein und stellt sicher, dass seine Führungskräfte, Direktoren, Vertreter, Agenten und Mitarbeiter diese ebenfalls einhalten.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

14.1 Der Vertrag und alle Streitigkeiten oder Ansprüche (einschliesslich ausservertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder seinem Gegenstand oder seinem Zustandekommen ergeben, unterliegen dem Schweizerischen materiellen Recht und sind nach diesem auszulegen. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

14.2 Jede Vertragspartei unterwirft sich der ausschliesslichen Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich, Schweiz, Gerichtsstand Zürich 1, mit dem Recht, das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne nach Massgabe des Gesetzes anzurufen, dessen Urteil für alle Zwecke im Zusammenhang mit dem Vertrag endgültig ist.